

## Finanzämter sollen Unternehmen und Selbstständigen entgegenkommen

Bundesfinanzminister Christian Lindner und die Länderfinanzminister wollen wegen akuter Finanznot vieler Unternehmen, Selbstständigen und Freiberufler infolge der stark gestiegenen Energiekosten für eine weitere Entlastung sorgen. Deshalb wiesen sie die Finanzämter an, bei fälligen Zahlungen möglichst großzügig vorzugehen. Am 6. Oktober wurde ein Brief des Bundesfinanzministeriums (BMF) an die obersten Finanzbehörden der Länder verschickt, mit dem Betreff „Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten als Folge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine“. Darin heißt es, die Folgen des Kriegs und der Sanktionen seien für Bevölkerung und Unternehmen „schwerwiegend“. Die Finanzämter sollten dies bei Steuerpflichtigen, die erheblich von den gestiegenen Energiekosten betroffen sind, „angemessen berücksichtigen“. Die Finanzämter könnten dazu „eine Reihe von Billigkeitsmaßnahmen“ ergreifen.

Bund und Länder weisen jetzt die Finanzämter an, ihren Spielraum zu nutzen und Steuerzahlern, die wegen der gestiegenen Energiekosten wirtschaftliche Probleme haben, möglichst entgegenzukommen. Als Beispiele dafür werden die „Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer“ sowie die „Stundung“ fälliger Steuerzahlungen genannt.

Denn wegen der gestiegenen Energiekosten ist die wirtschaftliche Lage vieler Steuerpflichtiger nun völlig anders, als zum Zeitpunkt der Festlegung der Steuervorauszahlungen. Deshalb sollen die Vorauszahlungen bei Bedarf gesenkt werden. Außerdem ist eine Stundung von Steuerschulden möglich. Beides hilft Unternehmen und Selbstständigen, Liquidität zu sichern.

Für beides ist aber ein Antrag beim Finanzamt notwendig. Die Finanzbeamten entscheiden dann im Einzelfall. Die Aufforderung im Schreiben des Bundesfinanzministeriums dazu lautet: „Die Finanzämter schöpfen den ihnen hierbei zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum verantwortungsvoll aus“. Bei Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen, seien bis März 2023 „keine strengen Anforderungen zu stellen“, heißt es weiter.

Auf Antrag sollen auch Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden können. Auch „auf die Erhebung von Stundungszinsen kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen verzichtet werden“, schreibt das Bundesfinanzministerium. Voraussetzung ist jeweils, dass der Steuerpflichtige von den Energiepreissteigerungen „nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist“ und dass er „seinen steuerlichen Pflichten, insbesondere seinen Zahlungspflichten, bisher pünktlich nachgekommen ist“.

## FAQ aus dem BMAS zum BAG-Beschluss zur Arbeitszeiterfassung

Arbeitgeber müssen laut einem Beschluss des Bundesarbeitsgerichtes (BAG v. 13.9.2022 – 1 ABR 22/21) die Arbeitszeiten Ihrer Beschäftigten erfassen. Wann der Gesetzgeber tätig werden wird, ist dagegen ungewiss. Das BMAS will zunächst die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe abwarten. Zu diesem Thema hat das BMAS einen Fragen- und Antworten- Katalog veröffentlicht. Diesen finden Sie unter [https://cdh.de/wp-content/uploads/dlm\\_uploads/2022/10/BMAS-FAQ-Arbeitszeiterfassung](https://cdh.de/wp-content/uploads/dlm_uploads/2022/10/BMAS-FAQ-Arbeitszeiterfassung)

## Änderung im Insolvenzrecht – Prognosezeitraum für Überschuldungsprüfung wird verkürzt

Die Bundesregierung will verhindern, dass gesunde Unternehmen nur deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Energie- und Rohstoffpreise derzeit schwer kalkulierbar sind. Das Kabinett hat deshalb am 5. Oktober 2022 insolvenzrechtliche Änderungen mit der „Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen für einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des Güterrechtsregisters“ auf den Weg gebracht.

Die Verhältnisse und Entwicklungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten belasten die finanzielle Situation von Unternehmen im Moment aufs äußerste. Die schwer berechenbare Entwicklung macht zudem eine vorausschauende Planung schwierig. Im Hinblick auf diese bestehenden Unsicherheiten will die Bundesregierung vermeiden, dass Unternehmen, die im Grunde gesund sind, in die Insolvenz gedrängt werden. Mit einer nun beschlossenen Gesetzesänderung soll eine Maßnahme aus dem dritten Entlastungspaket umgesetzt werden.

Dazu soll der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung verkürzt werden. Eine Überschuldung kommt nach geltendem Recht dann in Betracht, wenn eine Unternehmensfortführung über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht hinreichend wahrscheinlich ist. Diese Zeitspanne soll nun vorübergehend auf vier Monate herabgesetzt werden. Damit würden Unternehmen in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage der Pflicht entgehen, einen Insolvenzantrag stellen zu müssen, wenn ihre Fortführung zumindest für vier Monate hinreichend gesichert ist. Ein weiteres Anliegen der Bundesregierung ist es, überschuldeten, aber noch nicht zahlungsunfähigen Unternehmen mehr Zeit zu verschaffen. Zeit, in der sie sich um eine Sanierung bemühen können. Daher soll die Frist für die Insolvenzantragstellung vorübergehend von jetzt sechs auf acht Wochen hochgesetzt werden.

Die Regelungen sollen schnellstmöglich in Kraft treten und bis zum 31.12.2023 gelten.

Weitere Informationen zu der Formulierungshilfe hat das Bundesministerium der Justiz auf seiner Homepage veröffentlicht.